

Kleinere Mitteilungen

Bemerkungen zu R. Haubst: „Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Neue Erörterungen und Nachträge“

Von ERICH MEUTHEN

R. Haubst hat sich letzthin in der Römischen Quartalschrift¹ in einer längeren Abweisung gegen meine seinerzeit im Historischen Jahrbuch² veröffentlichte Besprechung seines Buches über Nikolaus von Kues und Johannes Wenck³ gewendet und dabei seinerseits Nachträge und Korrekturen zu seiner Arbeit gegeben. Zu seinem Aufsatz bedarf es noch einiger Klarstellungen.

Ich halte es weiterhin gegen H. für unmöglich, aus dem heutigen vom Zufall geschaffenen Handschriftenbestand der Vaticana aus Schlüsse auf die Nachwirkung cusanischen Denkens in Italien zu ziehen, oder man hielte denn einen in Deutschland geschriebenen und erst durch die Wechselfälle des 30jährigen Krieges in die Vaticana gelangten Palatinus dazu für beweiskräftiger als etwa einen an Ort und Stelle niedergeschriebenen Sublacensis, von dem uns H. wie von so vielen — selbst durch die Literatur schon erschließbaren — italienischen Cusanus-Handschriften nichts mitteilt.

Bei der Beanstandung meines Drucknachtrages zu Vat. lat. 2049 verschweigt H. die von mir aufgeführten jüngeren Drucke, die in seinen „Studien“ unerwähnt blieben. Ferner verschweigt er, daß ihm die Kenntnis der Drucke einen für die ganze Stelle entscheidenden Lesefehler erspart hätte.

Entgegen H.s Behauptung habe ich in meiner Besprechung keine einzige modernisierende Transkription mittelalterlicher Orthographie gerügt, ebensowenig „Buchstabendifferenzen“. Doch halte ich Wortumstellungen bei Editionen ohne Hinweis auf den handschriftlichen Befund auch weiterhin für unzulässig.

¹ Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Neue Erörterungen und Nachträge: Röm. Quartalschr. 53 (1958) 81—88. ² Hist. Jb. 76 (1957) 358—60.

³ Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Aus Handschriften der Vatikanischen Bibliothek: Beiträge zur Gesch. d. Philos. u. Theol. d. Ma. 38,1 (1955).

Zur Vermeidung von Lesefehlern bei der Bussi-Notiz S. 29 hätte H. keines „speziellen Hilfsmittels“, sondern nur der Kenntnis eines guten der von mir zu den „Studien“ nachgetragenen Drucke bedurft.

Es ist unzutreffend, daß ich ein in den „Studien“ fehlendes „pridie“ mit der Nichtbeachtung des Nativitätsstils in Verbindung gebracht habe. H. verschweigt seine tatsächlich auf Nichtberücksichtigung des Stiles beruhende Fehldatierung „1457“ statt richtig „1456“.

Betreffend S. 49 Notiz 3 verschweigt H., daß ich ihm erst in privater Mitteilung Kenntnis von dem entscheidenden Lesefehler „examinabam“ statt richtig „existimabam“ gab. Die Lesung „responsonem facere“ aber gab H. in seinen „Studien“ selbst.

H.s Korrekturen zu S. 63 Z. 3—7 entstammen ebenso einer Liste von Verbesserungen, die ich ihm zusandte, wie die nunmehrige Berichtigung seiner Angaben über Hegius. Da H. in der Erregung, mit der er seine „neuen Erörterungen“ offensichtlich abgefaßt hat, vergessen hat, seine Quelle für die unter eigenem Namen abgefaßten Ergänzungen anzugeben, darf ich das hier der Ordnung halber nachholen.

Leider korrigiert er aber nun auch in richtige Partien seiner „Studien“ in offener Verwirrung neue Fehler hinein. Ein Beispiel: „Studien“ S. 63 Z. 5 druckt H. „videlicet Christum“. Ich verbesserte in meiner privaten Mitteilung der Handschrift entsprechend in „Christum, videlicet“. In „Erörterungen“ S. 82 behauptet H. nun, in den „Studien“ stehe „Christus videlicet“ (!!), und das sei zu verbessern in „videlicet Christus“. In den „Studien“ druckt er aber gar nicht „Christus“, sondern „Christum“, und im übrigen ist die Wortfolge dort genau umgekehrt, so daß in den „Erörterungen“ als Korrektur erscheint, was eben so schon in den „Studien“ stand. Also völlige Konfusion bei H.; daselbe gilt für andere „Verbesserungen“ zur Stelle.

Ich halte es nach diesen Proben für unnötig, H.s Ausführungen in gleicher Weise zu verfolgen. Der Leser möge durch Vergleich der „Studien“ mit meiner Besprechung und H.s „neuen Erörterungen“ selbst das Durcheinander und vor allem die Unrichtigkeit seiner schiefen Behauptungen untersuchen. Da ich auch in meiner Besprechung nur einen Teil der Unrichtigkeiten der „Studien“ verbessern konnte, ist Rückgriff auf die Handschriften stets vonnöten. Immerhin sehe ich mit Befriedigung, daß die große Masse meiner Korrekturen von H. akzeptiert worden ist. Der von ihm erweckte Eindruck, als ob er mit seinen „neuen Erörterungen“ nun auch seinerseits die letzten Fehler aus den „Studien“ getilgt habe, ist jedoch trügerisch. Es dürfte z. B. bekannt sein, daß die Gefangennahme des Nikolaus von Kues durch Herzog Sigmund Ostern 1460 zu Bruneck und nicht — wie H. glaubt — zu Andraz (!!) erfolgte⁴.

Meine kurze Bemerkung zu den Propositionen „Claves ecclesiae“ setzt H. von vornherein in ein falsches Licht, indem er meinen Hinweis auf Herres Notiz dazu nicht auf diese, sondern auf die Über-

⁴ Studien 30 und Anm. 15 über die Gefangennahme: „Gemeint sind die Ereignisse der Osterwoche in Andraz.“

schrift in RTA XV 646 bezieht. Herre, dem ich in der Unentschiedenheit der Zuweisung folge, hat das Problem lange vor H. erkannt, wenn auch H. das in den Studien noch nicht erwähnte. H. unterstellt mir, ich hielte den Heidelberger Lehrkörper für konziliaristisch, übersieht aber selbst, was Ritter unter dem Seitentitel „Neutrale Haltung der Universität“ anführt⁵. H.s umfangreiche Behandlung der betreffenden Seite in Vat. Pal. 600 bringt keine neuen Aspekte, wohl aber innerhalb seiner Zitierungen eine Reihe neuer sinnentstellender Fehler⁶. S. 86 Z. 13 statt „Papa scripsit (?): Ecclesia non habet claves“ lies richtig „Papa ab ecclesia“ usw.; S. 87 Z. 5 statt „Quid mirum, si doctor tribulatur in repraesentationibus perfidorum“ lies richtig „Quid ... tribulatur interpretationibus perfidorum“. Eine der Randnotizen Wencks stammt nach H. von einem konziliaristischen Bundesgenossen Wencks mit Namen „Denen“. Der Kenner der Heidelberger Universitätsgeschichte hätte vor dieser Fehllesung — statt richtig „Degen“ — bewahrt sein müssen, da ihm der einflußreiche Konrad Degen von Memmingen sicher nicht unbekannt ist, der viermal Heidelberger Rektor war⁷. Es ist für H. sehr gefährlich, ausgerechnet ihn als Konziliaristen anzusprechen. Ich fürchte aber, H. hat die ganze Randbemerkung falsch verstanden; Wenck zitiert bzw. erwähnt in dieser Notiz keinen Komplizen, sondern zusätzlich zu dem Verfasser der Propositionen noch einen Gegner oder einen Neutralen, den er en passant gleich an Ort und Stelle widerlegt. Das zwingt natürlich zu neuen Überlegungen für die Interpretation der Wenckschen Notiz über Risen.

⁵ G. Ritter, Die Heidelberger Universität I (1936) 312. H. flüchtet sich für seine Verteidigung auf eine beiläufige 14 Jahre ältere und von Ritter selbst in der Universitätsgeschichte überholte Äußerung in: *Via antiqua und via moderna auf den deutschen Universitäten des XV. Jhdts.* (SB Heidelberg 1922, 7, Abh.) 66.

⁶ Für die Übersendung eines Mikrofilmes von der betreffenden Seite in Vat. Pal. 600 habe ich Herrn Prof. Dr. W. Holtzmann, Rom, zu danken.

⁷ Vgl. G. Töpke, Die Matrikel der Universität Heidelberg III (1893) 120 des Registers.